HAUSHALTSSATZUNG
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBE- UND INDUSTRIEPARK GRAF-STAUFFENBERG
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S 408), letztmals geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403) und von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung am 03.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.024.530
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.127.183
1.3	**Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von**	**-102.653**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	277.957
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von**	277.957
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von**	**175.304**

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.021.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	918.350
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	102.650
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	706.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.039.000
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von**	**-1.333.000**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von**	**-1.230.350**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	900.000
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von**	**-900.000**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von**	-2.130.350

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigung) belasten, wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4
Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird fest gesetzt auf 60.000 EUR

§ 5
Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2025 eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage (gemäß § 19 der Verbandssatzung) in Höhe von vorläufig

300.000 EUR

Kommune	Anteil in Prozent	Anteil in Euro
Sigmaringen	31 %	93.000
Bingen	13 %	39.000
Sigmaringendorf	13 %	39.000
Inzigkofen	10 %	30.000
Krauchenwies	10 %	30.000
Stetten a.k.M.	10 %	30.000
Scheer	5 %	15.000
Schwenningen	5 %	15.000
Beuron	3 %	9.000

§ 6
Kapitalumlage

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2025 eine Kapitalumlage (gemäß § 18 der Verbandssatzung) in Höhe von vorläufig

406.000 EUR

Kommune	Anteil in Prozent	Anteil in Euro
Sigmaringen	31 %	125.860 €
Bingen	13 %	52.780 €
Sigmaringendorf	13 %	52.780 €
Inzigkofen	10 %	40.600 €
Krauchenwies	10 %	40.600 €
Stetten a.k.M.	10 %	40.600 €
Scheer	5 %	20.300 €
Schwenningen	5 %	20.300 €
Beuron	3 %	12.180 €

Sigmaringen, 3. Februar 2025

Dr. Marcus Ehm
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 14.02.2025 vorgelegt. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Sigmaringen am 26.03.2025 bestätigt. Die Prüfung des Haushaltsplans und seiner Anlagen ergab keine wesentliche Beanstandung. Die Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 28.04.2025 bis 08.05.2025, je einschließlich, während der Dienststunden im Rathaus Sigmaringen - Zimmer 2.02 - zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Dokument unterschrieben
von: Stadtverwaltung Sigmaringen
am: 23.04.2025 14:09
Ort: Sigmaringen
Öffentliche Bekanntmachung